



## Öffentliche Bekanntmachung

### An alle Personen, die sich in den durch nachfolgende Allgemeinverfügung beschriebenen Bereichen aufhalten

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 28, 30, 33, 49, 51, 52, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Hagnau a. B. als Ortspolizeibehörde nachstehende

### Allgemeinverfügung - Alkohol

1. Dem oben genannten Personenkreis werden das Mitführen sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit sowie in Kraftfahrzeugen innerhalb der nachstehend aufgeführten Bereiche in der Zeit von **Samstag den 05.08.2023, 08.00 Uhr bis Sonntag, den 06.08.2023, 24.00 Uhr** untersagt.

Der in dieser Verfügung benannte Bereich betrifft die gesamte innerörtliche bebaute Ortslage und umfasst folgende Straßenzüge sowie alle an folgenden Straßenzügen gelegenen öffentlichen Grundstücke, Plätze, Anlagen und Gehwege:

**Gewerbegebiete Langbrühl und Langbrühl Ost (Langbrühl, Am Dorfweiher), Ittendorfer Straße, Frenkenbacher Straße, Am Sonnenbühl, Riedlegasse, Bucherweg, Kreuzäckerweg, Hauptstraße B 31, Gemeindeverbindungsstraße nach Meersburg südlich der B 31 bis zur Gemarkungsgrenze, Dr.-Fritz-Zimmermann-Straße, Strandbadstraße bis zum Gemarkungsgrenze nach Immenstaad, Winzerstraße, In der Bitze, Hansjakobstraße, Seestraße, Kapellenstraße, Rosenweg, Meersburger Straße, Neugartenstraße, Steinäckerweg, Im Horn, Ströhleweg, Neugartenstraße, Höhenweg, Neuhauserweg, Pfefferhardtstraße, Mühlbachweg.**

Der Sperrbereich ist in dem, dieser Verfügung beiliegenden, Ortsplan graphisch dargestellt. Ausgenommen vom Sperrbereich ist das eingezäunte Festgelände für das Hagnauer Weinfest (siehe beiliegende Gebietsabgrenzung).

2. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. Gewahrsam durchgeführt werden; ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke beschlagnahmt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang, der hiermit angedroht wird, angewandt werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung kann einschließlich ihrer Begründung und der Gebietsabgrenzung ab ihrer Bekanntgabe auf dem Rathaus Hagnau, Hauptamt, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid / Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Hagnau am Bodensee, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee oder bei der Widerspruchsbehörde, Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1 – 3, 88045 Friedrichshafen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Ein etwa eingelegter Widerspruch hat jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Hagnau a. B., den 01.08.2023

gez. Volker Frede  
Bürgermeister  
und Ortpolizeibehörde